

RALF MÖBIUS

**LL.M. Rechtsinformatik
RECHTSANWALT**

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover
Staatsanwaltschaft Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
20355 Hamburg

**Wolfenbütteler Straße 1 A
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35

0171 / 788 35 35

0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de

ralfmoebius@freenet.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

www.internet-recht-online.de

Stadtparkasse Hannover

BLZ 250 501 80

Kto. 176 320

Strafanzeige gegen unbekannt

Hannover, den 29.10.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Ausspäehens von Daten, § 202a StGB, ggf. Verstöße gegen das BDSG und landesrechtlicher Datenschutz-Vorschriften.

Zur Sache:

1. Im dem Rechtsstreit Tuengler vs. [REDACTED], Az.: 315 O 377/03, LG Hamburg, habe ich ausschließlich Pressevertreter von dem Rechtsstreit um die Domain "schaumburg-lippe.de" informiert, in dem ich Pressevertretern zu den über meine Website "rechtsanwaltmoebius.de" und dort nur über zwei Paßwörter, nämlich "Presse" und "vertraulich", erreichbaren Dateien/Schriftsätzen den Zugang ermöglicht habe. Die Parteien waren im Anschreiben nicht genannt:

Das Anschreiben an die Pressevertreter lautete wie folgt:

PRESSEMITTEILUNG DER KANZLEI MÖBIUS

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts eines Prozesses um die Domain www.schaumburg-lippe.de erlaube ich mir auf diesem Wege, Sie darüber zu informieren.

Der Kläger ist überörtlich bekannt, so daß ich davon ausgehe, daß Ihrerseits Interesse an einer Berichterstattung besteht.

Nähere Informationen finden Sie auf meiner Website unter

www.rechtsanwaltmoebius.de/presse.html

Das Benutzerprofil lautet: Presse
Das Kennwort lautet: vertraulich

Ich bitte Benutzerprofil und Kennwort vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Informationsberichterstattung zu benutzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Ralf Möbius
LL.M. Rechtsinformatik
Wolfenbütteler Straße 1 A
D - 30519 Hannover

Tel.: 0511 - 844 35 35
Tel.: 0171 - 788 35 35
Tel.: 0700 - RMOEBIUS
Fax. 0511 - 844 35 44

e-mail: ralfmoebius@gmx.de
e-mail: ralfmoebius@freenet.de
www.rechtsanwaltmoebius.de
www.internet-recht-online.de

2. Die vorgerichtliche Abmahnung des Kollegen [REDACTED], meine Antwort darauf, als auch Klage und Replik sowie die Ladung waren jeweils auf der ersten und der letzten Seite zusätzlich mit dem bei der Erstellung von pdf-Dateien verfügbaren elektronischen und in roter Farbe hervorgehobenen Standardstempel "Nur für den internen Gebrauch" versehen.
3. Damit waren die Dateien nur Pressevertretern über die für sich sprechenden Kennwörter "Presse" und "vertraulich" zugänglich, die überdies mit gesondertem Anschreiben darauf hingewiesen wurden, die Daten vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Informationsberichterstattung zu benutzen. Schließlich war jedes Schreiben mit einem Stempel "Nur für den internen Gebrauch" versehen, so daß die Schriftsätze weder öffentlich zugänglich gemacht waren und davon ausgegangen werden muß, daß das der Presse mehrfach als vertraulich gekennzeichnete Material auch nur presseintern verwendet wurde.
4. Mit Schreiben vom 07.10.2003 wurde ich vom Kollegen [REDACTED] darüber in Kenntnis gesetzt, daß er sich im Besitz der beiden Paßwörter befände, Anlage 1 .
5. Mit Schreiben vom 09.10.2003 habe ich dem Kollegen [REDACTED] angesichts der offensichtlich rechtswidrigen Überwindung des doppelten Paßwortschutzes durch Dritte mitgeteilt, daß ich die durch ihn angesprochenen Dateien umgehend aus dem Internet genommen habe, um angesichts dieses Rechtsbruchs einen Datenmißbrauch zu verhindern, Anlage 2 . Damit wurde meinerseits unverzüglich auf den Rechtsbruch Dritter reagiert.
6. Mit Schreiben vom 15.10.2003 wurde der Kollege [REDACTED], Rechtsanwälte [REDACTED], Rothenbaumchaussee [REDACTED], 20148 Hamburg, aufgefordert, mitzuteilen, auf welche Weise er an die Paßwörter gelangt sei, weil Dritte offensichtlich unbefugt Daten ausgespäht hatten, die in aller Form ersichtlich nur für die Presse bestimmt waren und gegen unberechtigten Zugang durch zwei Paßwörter gesichert waren, § 202a StGB, Anlage 3. Diese Tatsache war dem Kollegen [REDACTED] auch bekannt, wie sich aus seinem Schreiben vom 07.10.2003, Anlage 1, ergibt, weil ihm vermutlich von Dritten die Paßwörter bekannt gegeben worden sind, welche die Schriftsätze gegen unberechtigten Zugang sicherten.

Ich stelle insoweit Strafantrag/Strafanzeige wegen aller in Betracht kommender Delikte.

Ralf Möbius, LL.M.
Rechtsinformatik
Rechtsanwalt